Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 30.06.2023

Name der Organisation: Müller Holding

Anschrift: Albstraße 92, 89081 Ulm

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung 2

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung 2

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie 4

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation 10

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen 12

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse 12

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich 17

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern 27

B5. Kommunikation der Ergebnisse 30

B6. Änderungen der Risikodisposition 31

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen 32

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich 32

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern 33

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern 34

D. Beschwerdeverfahren 36

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren 36

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren 44

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens 47

E. Überprüfung des Risikomanagements 48

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomangements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Dr. Witold Kabacinski, Leiter Rechtsabteilung / Menschenrechtsbeauftragter gem. § 4 Abs. 3 LkSG

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Der Jahresbericht wird spätestens innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss unseres Geschäftsjahres (01.07. bis 30.06.) der Geschäftsleitung vorgestellt. Ein mal wöchentlich werden Termine mit der Einkaufsleitung (Mitglied der Geschäftsleitung) und dem für die Umsetzung des LkSG verantwortlichen Menschenrechtsbeauftragten (Dr. Witold Kabacinski, Leiter Rechtsabteilung) durchgeführt. Im Rahmen der wöchentlichen Termine werden insbesondere die Geschäftspartner besprochen, die den vordefinierten Risiko-Scorwert von 3 [maßgeblich ist eine Schulnotenskala von 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend)] überschritten haben und diejenigen Lieferanten, über die im Rahmen der permanenten KI gesteuerten Überwachung LkSG-risikorelevante Berichte im Internet ermittelt wurden, sowie diejenigen, über die auf der eigens für das LkSG eingerichteten Beschwerde-Internetseite eine Beschwerde eingegangen ist.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzerklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzerklärung wurde hochgeladen

https://www.mueller.de/assets/download/43/Grundsatzerkl%C3%A4rung-zur-Menschenrechtsstrategie-74243.pdf

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzerklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzerklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzerklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzerklärung wurde im Zuge des Inkrafttreten des LkSG zum 01.01.2023 im firmeninternen Intranet an die Beschäftigten der Müller Unternehmensgruppe kommuniziert ist für sie jederzeit über das Intranet abrufbar.
Die Grundsatzerklärung ist zudem für jeden Lieferanten und für die Öffentlichkeit auf der Müller-Internetseite abrufbar:
https://www.mueller.de/assets/download/43/Grundsatzerkl%C3%A4rung-zur-Menschenrechtsstrategie-74243.pdf

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Grundsatzerklärung wurde im Berichtszeitraum zum ersten mal erstellt.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Einkauf/Beschaffung
- Recht/Compliance

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die Geschäftsleitung ist für Umsetzung der Menschenrechtsstrategie letztverantwortlich. Der Menschenrechtsbeauftragte gem. § 4 Abs. 3 LkSG (Leiter Rechtsabteilung) ist für die Überwachung der Umsetzung der Strategie verantwortlich und zugleich Ansprechpartner für Rückfragen aus den maßgeblichen Geschäftsbereichen. Innerhalb der betroffenen Geschäftsbereiche sind Unterzuständigkeiten festgelegt. Der für das Beschwerdeverfahren zuständige Menschenrechtsbeauftragte ist für die Bearbeitung, insbesondere eine Plausibilitätsprüfung der Beschwerde, verantwortlich und bei seiner Tätigkeit sowie Entscheidung unabhängig.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Um die Menschenrechtsstrategie in den relevanten Geschäftsabläufen umzusetzen, wurden ein unternehmensinterner Verhaltenskodex (sog. "Code of Conduct") und ein Umsetzungshandbuch verabschiedet. Für die Umsetzung der Strategie wurden Vertreter aller maßgeblichen Geschäftsbereiche bei Verabschiedung des Verhaltenskodex und des Umsetzungshandbuches einbezogen. Die Leitung der Umsetzung übernimmt der Menschenrechtsbeauftragte.
Alle betroffenen Mitarbeiter müssen die Kenntnisnahme des Verhaltenscodex der Müller Unternehmensgruppe bestätigen. Für die unternehmensweite Sensibilisierung fanden allgemeine Schulungen für alle maßgeblichen Geschäftsbereiche sowie gesonderte Schulungen für den Einkauf statt. Gegenstand der allgemeinen Schulung sind der Inhalt der Grundsatzerklärung, des Verhaltenskodex und des Umsetzungshandbuches, die Funktionsweise der IT-gestützten Risikoanalyse, der Umgang mit erkannten Risiken, die Einleitung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie Kommunikationskanäle für die Berichterstattung und im Falle von Rückfragen. Die Einkaufsabteilung wurde hinsichtlich Verhandlungssituationen mit Zulieferern geschult. Es werden Vorgaben zur Lieferantenauswahl, zur Gestaltung der Verträge mit den Lieferanten sowie zum Lieferantenmanagement während der Vertragsdurchführung gemacht. Die Risikoanalyse wird vorrangig durch die Einkaufsabteilung vorgenommen und Präventions- und Abhilfemaßnahmen von der Einkaufsabteilung, ggf. in Rücksprache mit dem Menschenrechtsbeauftragten ausgewählt und verfolgt. Beschwerden werden nach Prüfung einer Präventions- oder Abhilfemaßnahme zugeführt, soweit sie begründet sind. Um eine stetige Anpassung und Verbesserung der Prozesse zu ermöglichen, werden Best-Practice-Vorschläge über den Berichtsraum gesammelt und in das Umsetzungshandbuch integriert. Der Menschenrechtsbeauftragte hat ein Frage- und Informationsrecht gegenüber allen maßgeblichen Geschäftsbereichen. Er übt das Informationsrecht regelmäßig und anlassbezogen bei erkannter Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht aus. Der Menschenrechtsbeauftragte prüft die Lieferketten relevanten Sachverhalte anlassbezogen und holt bei Bedarf externe Unterstützung ein.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Zur Erfüllung der Pflichten nach dem LkSG nutzt die Müller Unternehmensgruppe u.a. eine Risikomanagement-Softwarelösung der Firma osapiens Services GmbH (kurz: osapiens) aus Mannheim. Das System verwendet eine IT-gestützte Risikoanalyse, die auf Grundlage einer Vielzahl anerkannter Indizes operiert und sämtliche Zulieferer innerhalb der Müller Unternehmensgruppe berücksichtigt. Alle betroffenen Mitarbeiter wurden im Umgang mit der Software durch fachkundiges Personal von osapiens geschult. Es wurde ein Budget zur Umsetzung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen eingeplant. Bei der Planung der Präventions- und Abhilfemaßnahmen wird die Expertise durch den Menschenrechtsbeauftragten eingebracht. Außerdem haben wir uns an den Handreichungen, den Merkblättern und den FAQ des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle orientiert. Bei speziellen rechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit dem LkSG, die nicht durch die Rechtsabteilung beatwortet werden können, kann durch ausreichend gesicherte finanzielle Mittel jederzeit eine spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei beauftragt werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die abstrakte Risikoanalyse wird nicht nur einmal jährlich, sondern fortlaufend durch ein IT-gestütztes Risikomanagement-Tool durchgeführt und angepasst. Dabei werden die verwendeten Daten (Pressemeldungen, Indizes, Rankings, etc.) laufend aktualisiert, sodass eine dynamische, fortlaufende abstrakte Risikobewertung sämtlicher Zulieferer gewährleistet ist. Nach Ermittlung der abstrakten Risiken werden abstrakt risikobehaftete Unternehmen einer konkreten Risikoanalyse unterzogen. Die konkrete Risikoanalyse wird auf Basis der dynamischen, abstrakten Analyse vierteljährlich durchgeführt.
Ungeachtet dessen wird darüber hinaus stets unmittelbar eine konkrete Risikoanalyse durchgeführt, wenn Tatsachen über einen möglichen Verstoß gegen eine Sorgfaltspflicht des unmittelbaren Zulieferers bekannt werden. Derartige Verstöße können dabei beispielsweise durch das eigens eingeführtes Beschwerdemanagement-Tool (dazu ausführlich später) oder durch unmittelbare Benachrichtigung der Einkaufs- und Rechtsbereichs telefonisch oder per E-Mail unter compliance@mueller.de gemeldet werden.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Für die Durchführung der Risikoanalyse nutzen wir ein Risikomanagement-Tool der Firma osapiens Services GmbH aus Mannheim. Das System bietet eine ganzheitliche Softwarelösung zur IT-gestützen Umsetzung der Anforderungen des LkSG und ermöglicht so ein an den Kriterien des LkSG orientiertes Risiko- und Lieferantenmanagement. Die Software bietet einen detaillierten Überblick über den eigenen Geschäftsbereich, die unmittelbaren Zulieferer und – bei entsprechender Kenntnis – die mittelbaren Zulieferer und bildet deren spezifische menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken angemessen ab. In das System werden sämtliche unmittelbaren Zulieferer und Unternehmen des eigenen Geschäftsbereichs eingepflegt. Anhand anerkannter Indizes und Pressemitteilungen wird für jedes eingepflegte Unternehmen und jede geschützte Rechtsposition ein abstraktes Risiko ermittelt. Je nach abstrakter Risikodisposition der Unternehmen werden in einem zweiten Schritt die konkreten Risiken bei einzelnen Zulieferern ermittelt. Das konkrete Risiko wird auf Grundlage einer Selbstbewertung, dem Nachweis der Erfüllung von auditbasierten Standards, Erkenntnissen aus der Lieferbeziehung oder Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren berechnet. Auf Grundlage des konkreten Risikos können sodann individuelle Präventionsmaßnahmen umgesetzt werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Es sind im Berichtszeitraum keine Hinweise bzw. Beschwerden oder Nachrichten über unsere Geschäftspartner eingegangen und zwar weder über das Beschwerdemanagement-Tool noch über das IT-gestütztes Risikomanagement-Tool (wie zuvor). Daher wurden keine anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Mithilfe eines IT-gestütztem Risikomanagement-Tool werden Risiken anhand der folgenden Kriterien priorisiert: Typischerweise zu erwartende Schwere der Verletzung, Unumkehrbarkeit der Verletzung, Eintrittswahrscheinlichkeit der Verletzung, Art des Verursachungsbeitrages unseres Unternehmens, Art der Geschäftstätigkeit des Zulieferers, Umfang der Geschäftstätigkeit des Zulieferers, Einflussvermögen unseres Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher der Verletzung bzw. des Risikos. Als besonders schwerwiegende und unumkehrbare Verletzungen werden insbesondere Verstöße gegen das Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit, das Folterverbot und das Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei betrachtet. Entsprechende Risiken werden hochprioritär behandelt. Anschließend werden vor allem Risiken betrachtet, die stets eine große Anzahl von Menschen betreffen, wie z. B. Verstöße gegen Arbeitsschutznormen, Lohndiskriminierung und die Herbeiführung schädlicher Boden-, Luft- und Gewässerverunreinigungen. Im Rahmen der Priorisierung werden Zulieferer aus Hochrisikobranchen stets vorrangig betrachtet. Das Einflussvermögen auf den unmittelbaren Verursacher der potentiellen Verletzung wird insbesondere anhand des Umsatzvolumens mit dem betreffenden Zulieferer bewertet.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Aufgrund der Risikoanalyse wurden für den eigenen Geschäftsbereich keine der in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 LkSG genannten Menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken ermittelt. Die Achtung und Einhaltung von Recht und Gesetz gehört zum Selbstverständnis der Müller Unternehmensgruppe.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Die Beschaffung von Waren innerhalb der Müller Unternehmensgruppe wird zentral vom Einkaufsbereich in Deutschland gesteuert. Zur Vorbeugung und Minimierung von Risiken wurde im Berichtszeitraum eine Präsenzschulung für die zuständigen Einkaufsbereiche in Deutschland durchgeführt. Die Schulung wird einmal jährlich durchgeführt. Ab 2024 soll die Präsenzschulung durch eine Online-Schulungen ersetzt werden. Diesbezüglich wird gegenwärtig ein Schulungskonzept ausgearbeitet, das künftig für alle Mitarbeitenden aus dem Einkaufsbereich einmal jährlich verpflichtend eingeführt werden soll.
Zudem wurden die zuständigen Personen aus dem Einkaufsbereich über die Menschenrechtsstrategie und den Verhaltenskodizes ("Code of Conduct") der Müller Unternehmensgruppe umfangreich im Intranet sowie in der Schulung informiert. Zudem wurde ein Leitfaden zur Einbindung des Code of Conduct in Lieferantenverträge erarbeitet und ist für jede Mitarbeitenden im Intranet zugänglich.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Im Rahmen der Schulung wurden die in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 LkSG genannten möglichen Menschenrechtsrisiken und umweltbezogenen Risiken in der Lieferkette aufgezeigt. Dadurch konnten die verantwortlichen Personen aus dem Einkaufsbereich auf mögliche Risiken im gesamten Einkaufsprozess, insbesondere bereits bei der Auswahl von Neu-Lieferanten, sensibilisiert werden (dazu sogleich).

Der Umfang der Schulung erscheint hinsichtlich der Risikominimierung daher (zunächst) als angemessen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Schulung im Berichtszeitraum erstmalig durchgeführt wurde. Ob eine Schulung einmal jährlich ausreichend ist oder ob weitere Schulungsmaßnahmen erforderlich sein werden, wird sich im Laufe der Zeit zeigen. Sollte Änderungsbedarf bestehen, so wird dieser unverzüglich umgesetzt werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

Um welches konkrete Risiko geht es?

Die Müller Unternehmensgruppe bezieht mitunter auch Produkte aus China. Aufgrund der aktuellen politischen Entwicklung in China, insbesondere der aktuellen Thematik hinsichtlich möglicher Menschenrechtsverletzungen an der Minderheit der Uiguren , werden entsprechende Risiken in Form von Sklaverei, Zwangsarbeit und Kinderarbeit durch die Müller Unternehmensgruppe im hohem Maße priorisiert. Es ist daher für die Müller Unternehmensgruppe von höchster Priorität, derartige Risiken im Vorfeld auszuschließen. Aus diesem Grund müssen Lieferanten aus China ein amfori BSCI-Audits durchführen und ein entsprechenden Zertifikates vorlegen. Die amfori Business Social Compliance Initiative – kurz amfori BSCI – ist eine von der Industrie getragene Unternehmensplattform, die diese Anforderungen an eine internationalisierte Wertschöpfung aufgreift (vgl. URL: https://www.amfori.org/en). Mit dem amfori BSCI-Standard schafft die Müller Unternehmensgruppe eine wirksame Maßnahme, um die Arbeitsplatzbedingungen in der Lieferkette der chinesischen Lieferanten zu kontrollieren und zu bewerten.

Wo tritt das Risiko auf?

- China

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Um welches konkrete Risiko geht es?

Siehe zuvor.

Wo tritt das Risiko auf?

- China

Verbot von Kinderarbeit

Um welches konkrete Risiko geht es?

Siehe zuvor.

Wo tritt das Risiko auf?

- China

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Um welches konkrete Risiko geht es?

Siehe zuvor.

Wo tritt das Risiko auf?

- China

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Alle Lieferanten der Müller Unternehmensgruppe müssen sich zur Einhaltung von Menschenrechten und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten i.S.d. LkSG verpflichten. Diese Pflichten hat die Müller Unternehmensgruppe in ihrem Verhaltenskodex ("Code of Conduct") niedergelegt. Dieser Verhaltenskodex musste von jedem Lieferanten unterschreiben werden. Lieferanten, die keinen Verhaltenskodex unterschrieben haben, wurden ausgelistet bzw. die Zusammenarbeit beendet.
Des Weiteren müssen risikobehaftetet Lieferanten aus China das amfori-BSCI-Zertifizierungsverfahren durchführen, durch welches sichergestellt wird, dass keine Menschenrechte und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten verletzt werden.
Zudem ermöglich das IT-gestütztem Risikomanagement-Tool der Firma osapiens (wie vor) ebenfalls eine kontinuierliche KI-gestützte Risikoanalyse, im Rahmen dessen das Internet permanent nach möglichen Verstößen von Lieferanten der Müller Unternehmensgruppe gefiltert und - falls derartige festgestellt werden - durch den Menschenrechtsbeauftragten analysiert und mögliche Sanktionen gemeinsam mit der Einkaufsleitung getroffen werden.
Zudem hat die Müller Unternehmensgruppe zu den in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 LkSG genannten Risiken entsprechende Schulungen auch in Englischer Sprache erstellen lassen, so dass die Schulungsmaterialien den Lieferanten bei Bedarf jederzeit zur Verfügung gestellt werden können.

Die Einkaufsleitung hat mit dem Menschenrechtsbeauftragten ferner ein Konzept erstellt, im Rahmen dessen der Umgang mit möglichen Verstößen gegen die in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 LkSG genannten Risiken und die sich daraus ergebenen Sanktionen gegen die Lieferanten geregelt wird. Als Sanktionsmechanismus wurde dabei ein stufenweises Eskalationssystem etabliert, welches auf letzter Stufe sogar eine vollständige Auslistung und Abbruch sämtlicher Vertragsbeziehungen zum Lieferanten vorsieht.
All diese Maßnahmen sind geeignet und werden als wirksam erachtet, die prioritären Risiken bei den unmittelbaren Zulieferern vorzubeugen und zu minimieren.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Dieser Bericht wurde im Berichtszeitraum zum ersten mal erstellt.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich können von jedem Mitarbeitenden, Lieferanten und Betroffenen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens über das Internet (auch in anonymisierter Form) gemeldet werden (wie vor). Etwaige Verletzungen können auch unmittelbar an den Menschenrechtsbeauftragten und die Rechtsabteilung der Müller Unternehmensgruppe per E-Mail unter compliance@mueller.de gemeldet werden.
Zudem können Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich durch regelmäßigen Prüfungen des Menschenrechtsbeauftragten der Müller Unternehmensgruppe festgestellt werden. Dieser besitzt insofern ein umfassendes Fragen- und Informationsrecht, welches mitunter auch das Recht zur Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen umfasst.
Zudem können Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich durch die kontinuierliche KI-gestützte Risikoanalyse (wie vor) festgestellt werden.
Jeder Hinweis wird dabei von dem Menschenrechtsbeauftragten unverzüglich geprüft und es werden im Falle einer tatsächlichen Verletzung unmittelbar Abhilfemaßnahmen getroffen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Wie bereits dargelegt, können Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern in unterschiedlicher Weise festgestellt werden. So werden im Rahmen des Verhaltenskodex ("Code of Conduct"), welcher von jedem Lieferanten unterzeichnet werden muss, umfangreiche Kontroll- und Betretungsrechte für die Müller Unternehmensgruppe geregelt. Dadurch können im Bedarfsfall etwaige Vor-Ort-Kontrollen des Betriebes des Lieferanten durchgeführt werden.
Zudem können mögliche Verletzungen im Rahmen des amfori-BSCI-Zertifizierungsverfahren (wie vor) festgestellt werden.
Des Weiteren ermöglich das IT-gestütztem Risikomanagement-Tool eine kontinuierliche KI-Risikoanalyse, im Rahmen dessen das Internet permanent nach möglichen Verstößen von Lieferanten der Müller Unternehmensgruppe gefiltert wird.
Ferner können Mitarbeitenden, Lieferanten und Betroffenen auch in anonymisierter Form im Internet über das Beschwerdemanagement-Tool (wie vor) auf mögliche Verletzungen hinweisen.
Etwaige Verletzungen können auch unmittelbar an den Menschenrechtsbeauftragten und die Rechtsabteilung der Müller Unternehmensgruppe per E-Mail unter compliance@mueller.de gemeldet werden.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Über die Internetseite der Müller Unternehmensgruppe (https://www.mueller.de/unternehmen/legal-compliance/lieferketten/) erfolgt unter der Rubrik "Beschwerdemanagement" eine Verlinkung auf das Beschwerdemanagement-Tool (https://prod.osapiens.cloud/portal/portal/webbundle/supplier-os-hub/supplier-os-hub/public-access-app/complaint.html#/public/hub/mueller/DEFAULT/complaint/new), welches eigens nach den Anforderungen und Bedürfnissen der Müller Unternehmensgruppe angepasst wurde. Dabei können die Beschwerden im Beschwerdemanagement-Tool in 26 Sprachen der Welt elektronisch oder durch eine Tonbandaufnahme eingereicht werden und zwar entweder in anonymisierter Form oder als "vertraulich" gekennzeichnete Beschwerde. Es können zudem auch Medien im Beschwerdemanagement-Tool hochgeladen werden. Ferner bietet die Müller Unternehmensgruppe ebenfalls die Möglichkeit, Beschwerden postalisch einzureichen. Weitere Einzelheiten zu der postalischen Einreichung von Beschwerden können der Verfahrensordnung entnommen werden (dazu sogleich).
Bei einer anonymen Beschwerde müssen gänzlich keine personenbezogenen Daten angegeben werden.
Bei einer vertraulichen Beschwerde kann (muss aber nicht) der Hinweisgebende seinen Vor- und Nachnamen nennen. Zudem kann (muss aber nicht) der Hinweisgebende eine E-Mail-Adresse hinterlegen, um über den Stand der Bearbeitung seiner Beschwerde kontinuierlich informiert zu werden und um ihm das Ergebnis der Prüfung per E-Mail mitzuteilen.
In beiden Fällen werden keine personenbezogenen Daten an die Müller Unternehmensgruppe weitergeleitet, außer der Hinweisgebende gibt dies aktiv ein (wie vor).
Der Hinweisgebende hat ferner die Möglichkeit, die in Betracht kommende Verletzungen der menschenrechtsbezogenen und/oder umweltbezogenen Pflichten auszuwählen.
Unmittelbar nach Eingabe der Beschwerde durch den Hinweisgebenden wird die Rechtsabteilung der Müller Unternehmensgruppe systemseitig per E-Mail über den Eingang einer Beschwerde informiert. Die Rechtsabteilung prüft die Beschwerde unverzüglich nach Eingang auf Schlüssigkeit und informiert den/die Einkäufer*in, welche*r den von der Beschwerde betroffenen Lieferanten innerhalb der Müller Unternehmensgruppe betreut.
Der Lieferant wird durch den/die zuständige*n Einkäufer unverzüglich per E-Mail kontaktiert und mit einer Frist von 7 Tagen zur Stellungnahme zum Vorwurf aufgefordert.
Im Anschluss prüft der Menschenrechtsbeauftragte die Einlassung des Lieferanten zu dem Vorwurf und trifft gemeinsam mit der Einkaufsleitung die erforderlichen Abhilfemaßnahmen.

Der Hinweisgebende wird im Anschluss über das Ergebnis seiner Beschwerde per E-Mail informiert, sofern er seine E-Mail-Adresse hinterlegt hat.
Beschwerden werden spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Eingang abgeschlossen.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

wie vor.

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

https://prod.osapiens.cloud/portal/portal/webbundle/supplier-os-hub/supplier-os-hub/public-access-app/complaint.html#/public/hub/mueller/DEFAULT/complaint/new

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Dr. Witold Kabacinski, Leiter Rechtsabteilung, Menschenrechtsbeauftragter i.S.d. LkSG

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Wie bereits zuvor beschrieben wurde, können Beschwerden auch anonym ohne Nennung jeglicher personenbezogener Daten über das Beschwerdemanagement-Tool der Müller Unternehmensgruppe im Internet oder postalisch eingereicht werden, so dass gänzlich keine personenbezogenen Daten des Hinweisgebenden erhoben werden. Für den Fall, dass der Hinweisgebende die Beschwerde unter Nennung seines Namens und ggfs. seiner E-Mail-Adresse erhebt, wird die Vertraulichkeit seiner Identität sichergestellt, indem der für das Beschwerdeverfahren zuständige Menschenrechtsbeauftragte zur Verschwiegenheit vertraglich verpflichtet ist. Gleiches gilt für die Mitarbeitenden aus der Rechtsabteilung, welche ggfs. mit der Bearbeitung von Beschwerden durch die Menschenrechtsbeauftragten betraut werden. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten des Hinweisgebenden außerhalb der Rechtsabteilung, insbesondere an den Einkauf, erfolgt nicht.
Der Menschenrechtsbeauftragte ist zudem weisungsfrei. Aus diesen Gründen wird sichergestellt, dass keine personenbezogenen Daten des Hinweisgebenden weitergegeben und damit strikt vertraulich behandelt werden.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Wie vor, durch durch die Möglichkeit einer anonymen Beschwerde und der Verschwiegenheitsverpflichtung des Menschenrechtsbeauftragten und der Mitarbeitenden aus der Rechtsabteilung der Müller Unternehmensgruppe.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Keine

Begründen Sie Ihre Antwort.

Der Prozess wir einmal jährlich und anlassbezogen überprüft, sofern neue Tätigkeiten oder Beziehungen aufgenommen werden oder strategische Entscheidungen oder Veränderungen in der Geschäftstätigkeit der Müller Unternehmensgruppe anstehen. Da dies jedoch im Berichtszeitraum nicht erfolgt ist, war eine Überprüfung des Prozesses nicht erforderlich.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Resourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Im Rahmen der Umsetzung des Risikomanagements im eigenen Geschäftsbereich wurden die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken der Beschäftigten der Müller Unternehmensgruppe erstmalig ermittelt und berücksichtigt. Dabei konnten keine derartige Risiken für die Beschäftigten der Müller Unternehmensgruppe festgestellt werden. Der Prozess wird im Berichtszeitraum (= Geschäftsjahr) einmal jährlich durch den Menschenrechtsbeauftragten überprüft. Sollten etwaige Risiken für die Beschäftigten der Müller Unternehmensgruppe festgestellt werden, so wird die Unternehmensleitung durch den Menschenrechtsbeauftragten unverzüglich informiert und es werden erforderliche Abhilfemaßnahmen getroffen.